

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von S. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 63

Diez, Mittwoch den 15. März 1916

56. Jahrgang

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. Vom 15. März 1916.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A., betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht.

Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verbringt, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verbringt, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.);
2. Backkessel, Türen an Backöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen; — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wassertästen, eingebaute Kessel aller Art,

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel**)

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.);
2. Einjäte für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinjäte usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

**) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichte	Backbleche
Anrührschüsseln	Backformen aller Art
Apfelformen	Backlötfel
Apfelfränder	Backtassen
Auflaufformen aller Art	Backschalen
Ausstechformen	Bierglasträger

Backformen
 Bratenbefestigungen
 Bratenkästen
 Bratenlöffel
 Bratenpfannen
 Bratenröste
 Bratentöpfe
 Bratenspitze
 Bratenwärmegeräte
 Bräter
 Brattratten
 Brennfessel aus Hausbrennereien,
 die nicht mehlige Stoffe ver-
 arbeiten
 Brotbüchsen
 Brotkästen für Küchen, Vorrats-
 räume und Speisebetriebe
 Büstenhalter
 Brühfische
 Brühkäse
 Butterdosen für Küchen, Vorrats-
 räume und Speisebetriebe

Charlotteformen
Glochen
Greneformen
Groustaden

Dampfkocher zu Puddingformen
Dampfkochtopfe
Dampfwaschbäßen
Dampfwaschtopfe
Deckel aller Art für Kochgeräthe
Domformen
Doppelhöfel
Doppeltopfmild kocher

Hierlocher
Hertuchenheber
Hertuchenspannen
Hertuchenschneider
Hertuchenswender
Hertspannen
Himer aller Art
Hinfassungen
Hingegeßel
Hinnachgeßel
Hinfachformen
Hosbüchsen
Hosformen
Hosenträger

Fettigel
 Fettkasserollen
 Fettwannen
 Fleibratpfannen
 Fischheber
 Fischkessel
 Fischloch
 Fischvierkessel
 Fleischbleche
 Fleischbäfen
 Fleischmulden
 Fleischdöpfe
 Forellenkessel
 Fruchtlocher

Gänsebräter
Garnierladen
Garnierpögen
Geyen (besonders für Bier)
Gebäckkästen
Gebauiche Töpfe für Kichen
Gefrierbüchsen
Geleeränder
Gemüsesoher
Gefundheitskuchenformer
Gewürzkästen
Gießpfannen
Glaseformen
Gratinplatten
Gratinbüchsen
Gugelhupfornen

Hosenbratpfannen
Hakenformen
Häuteleisformen
Heißwasserfannen für Küchen und
Eisfabriken
Herdessel
Hühnerformen

Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeecannen
Kaffeekessel
(nicht Kaffeemaschinen)
Kaffeelocher
Kaffeetrüge
Kaffeetrichter
Kannen aller Art
Kasserollen
Kartoffelscher
Kaviarkühler
Kochböden
Kochkessel
Kochtöpfe
Kotelettspannen
Kotelettrohen
Krautkessel
Kuchenbrettchen
Kuchenformen
Kuchengabeln
Kuchenhöfel
Kuchenspannen
Kuchenschüsseln
Küben, Vor-
richterräume
Küchensiebe
Kübler für
Vorratsräu-
räume in

Gitamaße

Gotmaße

Stössel, die in Stücken und
Stücken verwendet werden

Marmeladenkessel
Margarinmesser
Maschinenampfe
Masse
Mehlschaukel
Mehlkasten
Mischkannen für Küchen, Backstuben
und Vorratsräume
Mischkocher
Mischtrüge für Küchen, Back-
stuben und Vorratsräume
Mischseiber
Mischampfe für Küchen, Backstuben
und Vorratsräume
Mischtransportkannen
Mörser

Napfchenformen
 Nelsonkasserollen
 Nudelkeisel

Delfannen
 Dmelettysfannen
 Dmelettwender

Basteiausstecher
 Basteieisen
 Basteiformen
 Basteienfäßen
 Basteiränder
 Basteitrichter
 Betroleumfannen
 Bannen aller Art
 Bannsuchenpfannen
 Bannsuchenfessel
 Bidelfsteiner Stofferollen
 Blasfond
 Plat à sauter
 Blumpuddingformen
 Bommes-Anna-Schiffrol
 Budingformen

Ragoullöffel
Ränder aller Art
Randöpfe
Rechards für Rüchen u. Anrichte-
räume in Speisebetrieben
Reibbeisen
Ringdöpfe
Rosten
Rührschüssein
Sabnenföhler
Sabnen Schlagkeißel

zum
Gebrauch
in Küchen
und
Speise-
betrieben

Salatbüchslage
Salatkörbe
Salatseifer
Salatwafler
Sautusen
Sabarinränder
Schablonen
Schaufeln
Schinkenkeßel
Schlagrahmenteffel
Schlagrahmentüble
Schlagrahmenteffel
Schmierfannen
Schmortöpfe
Schneempfanne
Schneekessel
Schöpf- und S
Schöpfstellen
Schüsselbede:
Schüsseln
Seier aller A
Servierretter,
Tee- und Ste
Rauchservice
Serviergefährn
rate)
Serviertascher
Eryzerplatten
Siebe
Speziallocher
Speiseeisestefel
Speiseeisstoch
Speiseglöfen
Speisenfräger
Speisenwärme
Steinbutteffesl
Silzformen
Silzstäben

Tablette (siehe Servierbreiter)
Tartelettes

Leebrotformen
 Leetüchen
 Leefannen zum Gebrauch in
 Küchen und Speisebetrieben
 Leetessel (nicht Leemaschinen)
 Leetuchenausheber
 Leigspitzer
 Tiegel
 Töpfe
 Tortenformen
 Tortenpfannen
 Tortenplatten
 Traganformen
 Trichter
 Trinkbecher für Küchen und
 Speisebetriebe
 Turbotessel

Ziehfessel

Wasselleisen
Bannen
Waschservice
Wasserbadkästen
Wasserbecher
Wassereimer
Wasserlannen (Münchener
Wassereimer)
Wasserkästen für Küchen und Au-
sichtsräume in Speisebetrieben
Wasserkessel
Wasserrüge für Küchen und Au-
sichtsräume
Wasserschöpfen
Wasserröste für Küchen und Au-
sichtsräume
Weintühler } jedoch nicht
und } solche in oder
Weintühler- } für Privat-
ständer } hausdankungen

300

**Von der Verordnung betroffene Personen
und Betriebe.**

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen.
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Straf-anstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

4.

Quotenahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer Kunstgewerblicher oder Kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein Kunstgewerblicher oder Kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die planhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Wobstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersehen und werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachge-nannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchen-platten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Re-nagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelauf-sätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lam-pen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nip-pesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bett-wärmer, Säulenwagen, Piersiphons, Selbstschenker, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Al-fenit, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung u. Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi-schen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Msenid, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden: als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

- a) Ausschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wassertische und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

- b) Zu Dampfboeinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

- c) Meldung von Radeleinjagkesseln und dergleichen. Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden, bezw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldebordrücken gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Frankfurt (Main), den 15. März 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Coblenz, den 15. März 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

gez. v. Luckwald

Generalleutnant und Kommandant.

M. 1786.

Diez, den 13. März 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Gemeindebehörden weise ich an,

- a) bei der von ihnen gemäß Ziffer 4 meiner Ausführungsanweisung vom 22. Dezember 1915, M. 11602 (Kreisblatt Nr. 304 von 1915) vorgeschriebenen Veröffentlichung (Vergl. auch meine Bekanntmachung vom 6. März d. Js., M. 1488, Kreisblatt Nr. 58) die Zusätze der vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung mit bekannt zu geben und

- b) die bei ihnen gemäß Buchstabe c der „Zusätze“ eingehenden Meldungen mir gesammelt bis zum 5. Mai d. Js. vorzulegen. Die hierzu erforderlichen Formulare sind alsbald bei mir anzufordern.

Der Landrat: Duderstadt.

M. 1570.

Diez, den 6. März 1916.

Bekanntmachung.

Die stellv. 30. Infanterie-Brigade hält vom 15. März bis 25. März 1916 auf dem Gelände der Schmittenhöhe bei Niederlahnstein Scharschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 8 1/2 Uhr bis nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des Abperrkommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Handel und Gewerbe.

Die vierte Leipziger Kriegsmesse ist, wie sich der Berliner Lokalanzeiger melden läßt, in ihrem Ergebnis einer Friedensmesse gleichzustellen.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 16. März 1916,
nachmittags 1 Uhr anfangend,

kommen im Herold der Gemeindevälder

Distrikt Hohe Eiche 9 b 23 rottannene Stämme von 7,40 fm.

Distrikt Hohe Eiche 9 b 5 Stangen 1. Klasse

Distrikt Wolfsbach 50 Stangen 3. Klasse

Distrikt Wolfsbach 2100 Stück Bohnenstangen

Distrikt Junge Eichen 2 Eichen-Stämme von 2,13 fm.

zur Versteigerung.

Anfang Distrikt Wolfsbach an der Ruppachstraße.

Herold, den 10. März 1916.

8631

Gemmer, Bürgermeister.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!